
Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die gemeindliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und deren Benutzung in der Landeshauptstadt Erfurt (Entwässerungssatzung/EWS-EF)

Auf Grund der §§ 19 und 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.V.m. §§ 54 ff. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.V.m. §§ 47 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am XX.XX.2026 (Drucksache Nr. 1343/26) nachfolgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt (nachfolgend Stadt) betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt. Zur Abwasserbeseitigungseinrichtung gehören insbesondere die öffentlichen Kläranlagen, Sonderbauwerke und Kanalnetze (Abwasseranlagen) i. S. des § 2 Abs. 9, 13, 14 u. 19 sowie die öffentliche Grubenentsorgung i. S. von § 2 Abs. 17.
- (2) Der Stadt obliegen die Errichtung, der Betrieb, die Instandhaltung, die Änderung und erforderlichenfalls die Beseitigung/ der Rückbau der Abwasserbeseitigungseinrichtung bzw. von Teilen der Einrichtung. Sie entscheidet über Art, Umfang und Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung entsprechend der erschließungs-, entsorgungstechnischen und wasserrechtlichen Notwendigkeiten im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen und Entwässerungsanlagen für Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.
- (4) Die Stadt kann auf vertraglicher Basis außerhalb ihres Stadtgebiets anfallendes Abwasser übernehmen, fortleiten und/oder behandeln, soweit die Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachfolgenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese Entwässerungssatzung als auch für die jeweils geltende aktuelle Fassung der Abwassergebührensatzung der Stadt.

(2) **Abwasser** ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten und der aus Grundstückskläranlagen entnommene Schlamm sowie der aus abflusslosen Gruben entnommene Grubeninhalt.

- (3) **Abwasserbeseitigungskonzept** ist die schriftliche Darstellung, wie das anfallende Abwasser im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt beseitigt werden soll. Die Regelungen dieser Satzung mit Bezug zum Abwasserbeseitigungskonzept beziehen sich immer auf das aktuell gültige öffentlich bekanntgemachte Abwasserbeseitigungskonzept.
- (4) **Abwassersammelgruben** sind die ausschließlich zum Auffangen und Sammeln von häuslichem Schmutzwasser dienenden Anlagen ohne eine Ablauf- oder Überlaufeinrichtung.
- (5) **Anschlussstücke** sind die zur Anbindung der Grundstücks- und sonstigen Entwässerungsanschlüsse an die Kanäle verwendeten Rohrformstücke (Abzweige und Anschlussstutzen).
- (6) **Eigenwasserversorgungsanlagen (EVA)** sind alle Wasserversorgungsanlagen mit Ausnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen (z. B. Brunnen, Oberflächenwasserentnahmen, Regenwassernutzungsanlagen).
- (7) **Fremdwasser** ist das mit dem Abwasser unerwünscht in den Abwasseranlagen gemeinsam abfließende sonstige Wasser - wie z. B. Grundwasser, welches in undichte Kanäle eindringt, Wasser aus Drainagerohren zur Trockenlegung im Erdreich befindlicher Bauwerksteile oder nasser Grundstücke, Wasser aus dem Überlauf von Brunnen oder Entwässerungsgräben.
- (8) **Gewerbliches Schmutzwasser** ist Abwasser mit Herkunft aus der Industrieproduktion bzw. aus gewerblichen Prozessen und Tätigkeiten.
- (9) **Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)** sind die zur Abwasserableitung aus den Grundstücken in das Kanalnetz dienenden Abwasserleitungen zwischen dem öffentlichen Kanal und der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (10) **Grundstücksentwässerungsanlagen** (GEA) sind die dem Sammeln, der Abwasserableitung und/oder Abwasserbehandlung dienenden Entwässerungseinrichtungen der Grundstücke. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet an der Schnittstelle zur öffentlichen Abwasseranlage. Die Schnittstelle liegt im

Regelfall an der Grenze zum öffentlichen Raum, unter dem sich der Grundstücksanschluss befindet. Liegt der benutzte öffentliche Kanal nicht im öffentlichen Raum, ist die Schnittstelle das Anschlussstück an den Kanal. In Einzelfällen mit speziellem Regelungsbedarf können abweichende Abgrenzungen vertraglich festgelegt werden.

- (11) **Grundstückskläranlagen** sind alle privaten Anlagen zur Behandlung von Schmutzwasser vor Einleitung in das Kanalnetz oder in ein Gewässer. Sie sind Teil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (12) **Häusliches Schmutzwasser** ist Abwasser, das in seiner Zusammensetzung dem in Wohnhaushalten anfallenden Schmutzwasser entspricht.
- (13) **Kanalnetze (Kanäle)** sind alle der Fortleitung des anfallenden Abwassers dienenden öffentlichen Abwasseranlagen wie Freispiegelkanäle, Druckleitungen, Schächte, Abwasserbauwerke und Abwasserpumpwerke sowie der öffentlichen Abwasserableitung dienende Gräben.
- (14) **Kläranlagen** sind öffentliche Abwasseranlagen zur Behandlung des in dem Kanalnetz abgeleiteten Abwassers sowie des über die öffentliche Grubenentsorgung (siehe Absatz 17) antransportierten Schlammes bzw. Grubeninhaltes.
- (15) **Kleinkläranlagen** sind Grundstückskläranlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser in einer Menge von bis zu 8,0 m³ (entsprechend ca. 50 Einwohnerwerte) pro Tag.
- (16) **Mischverfahren** beinhaltet die gemeinsame Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einem Mischwasserkanal. **Mischwasserkanäle** sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
- (17) **Öffentliche Grubenentsorgung** umfasst die Entnahme, den Transport und die Behandlung des in Grundstückskläranlagen anfallenden Schlammes und des in Abwassersammelgruben anfallenden Grubeninhaltes (Beseitigungsgut). Sie umfasst nicht die Entsorgung der Rückstände (Abfälle) aus Vorbehandlungsanlagen.
- (18) Zum **öffentlichen Raum** im Sinne dieser Satzung zählen die der Öffentlichkeit frei zugänglichen, von der Stadt bewirtschafteten und unterhaltenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach dem Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) und öffentliche Grünanlagen. Nicht dazu gehören u. a. öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen Dritter (z. B. Privatstraßen), öffentliche Gebäude und die zugehörigen Flächen sowie Flächen im Eigentum der Stadt, die durch Anlieger privat genutzt und unterhalten werden.
- (19) **Teilortskanäle** dienen der gemeinsamen Ableitung von in Grundstückskläranlagen behandeltem Schmutzwasser und von Niederschlagswasser in ein Gewässer. Sie sind Teil der Kanalnetze.

- (20) **Trennverfahren** beinhaltet die getrennte Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in jeweils hierzu separat bestimmten Kanälen. **Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser. **Regenwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
- (21) **Versickerungsanlagen** sind die den Grundstückskläranlagen nachgeschalteten Anlagen, mittels derer das Schmutzwasser gezielt in das Grundwasser eingeleitet wird und Anlagen, die der Versickerung von Niederschlagswasser dienen.
- (22) **Vorbehandlungsanlagen** sind die auf Grund bestimmter Anforderungen nach dem Wasserrecht sowie nach § 6 dieser Satzung zur Behandlung von gewerblichem Schmutzwasser erforderlichen Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlagen (wie z. B. Abscheider, Emulsionsspaltanlagen, Absetzbecken u. v. a. m.).
- (23) **Zentrale Abwasseranlagen** sind Abwasseranlagen, die der Ableitung des Abwassers über Kanäle und der anschließenden Behandlung in einer Kläranlage dienen.

§ 3

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Im Ausnahmefall können mehrere Grundstücke im Sinne des Grundbuchrechts ein Grundstück im Sinne dieser Satzung darstellen, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Festsetzungen oder tatsächlicher Nutzungsverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich genutzt werden, diese Grundstücke aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB).
- (3) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder nach § 3 Abs. 2 Gleichgestellte hat einen Anspruch darauf, dass sein Grundstück, das durch einen geeigneten Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung einzuleiten. Welche Grundstü-

cke mit Kanälen erschlossen werden, bestimmt die Stadt. Die Anschlussberechtigten können unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Abwasseranlagen hergestellt oder bestehende geändert werden.

- (2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden kann, sind zur Benutzung der öffentlichen Grubenentsorgung (siehe § 2 Abs. 17) berechtigt. Die Stadt übernimmt für diese Grundstückseigentümer die Beseitigung des Beseitigungsgutes aus Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht für die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalnetz) besteht nicht, solange eine Übernahme des Abwassers technisch, aufgrund der Art, Menge und Zusammensetzung oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Bei Grundstücken, die aufgrund ihrer besonderen Lage oder auf Betreiben der Eigentümer über private, d. h. nicht zum öffentlichen Raum (§ 2 Abs. 18) zählende Grundstücksflächen an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden sollen (z. B. Hinterlieger), muss das Leitungs- bzw. Durchleitungsrecht zu Lasten des privaten Grundstückes zwischen den betreffenden Grundstückseigentümern gesichert werden (siehe auch § 7 Abs. 4).
- (4) Ein Benutzungsrecht für die öffentliche Grubenentsorgung besteht nicht, solange die Übernahme des Beseitigungsgutes technisch oder rechtlich nicht möglich ist.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Anschluss- und Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hierzu Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser in das Kanalnetz aus betriebstechnischen Gründen zweckmäßig ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungspflicht

- (1) Die gemäß § 4 Abs. 1 Anschlussberechtigten sind verpflichtet, bebaute oder auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalnetz) anzuschließen und diese im Rahmen des Anschluss- und Benutzungsrechtes nach § 4 zu benutzen. Die Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Grubenentsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, für die Beseitigung des auf ihren Grundstücken in Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben anfallenden Beseitigungsgutes die öffentliche Grubenentsorgung zu benutzen.
- (3) Von Grundstücken, die an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind bzw. auf denen Grundstückskläranlagen oder Abwassersammelgruben betrieben werden, ist unter Beachtung der Abwassereinleitungsbestimmungen (§ 6)

sämtliches anfallendes Schmutzwasser und Niederschlagswasser, soweit zulässig und erforderlich, in diese einzuleiten. Von Grundstücken, auf denen Grundstückskläranlagen bzw. Abwassersammelgruben betrieben werden, ist der Stadt sämtliches Beseitigungsgut über die öffentliche Grubenentsorgung zu überlassen (Benutzungspflicht). Verpflichtet sind die Anschlussberechtigten (§ 4) und alle Nutzer der Grundstücke.

- (4) Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben sind von den Anschlussberechtigten nach Anschluss des Grundstückes an eine zentrale Abwasseranlage fachgerecht außer Betrieb zu nehmen. Die Außerbetriebnahme umfasst auch die letztmalige Entleerung und Reinigung sowie den Teilabbruch und die Verfüllung bzw. den Umbau (z. B. zur Zisterne für Niederschlagswasser) der Anlagen nach Satz 1.
- (5) Der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist vom jeweiligen Anschlussberechtigten nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt vorzunehmen. In der Aufforderung wird dem Anschlussberechtigten hierzu eine angemessene Frist gesetzt. Sofern keine bestimmte Frist vorgegeben wird, gilt hierfür eine Frist von sechs Monaten ab Bestandskraft der Aufforderung.
- (6) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag ganz oder zum Teil befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zumutbar ist und dem keine Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Wasserrecht, entgegenstehen. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und mit Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Verbot des Einleitens, Abwassereinleitungsbestimmungen

- (1) In die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt dürfen grundsätzlich Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, welche
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die mechanische, biologische und thermische Behandlung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 - a) feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öle,

- b) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, wie Zement, Kunstharze, Teer, Fette,
- c) radioaktive Abwässer und Stoffe, sofern die in den gültigen Gesetzen vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten werden,
- d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in einer Kläranlage oder einem Gewässer führen,
- e) Abwasser und andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
- f) Grund- und Quellwasser,
- g) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, die durch Ablagerung in den Kanälen den Abfluss behindern können, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Feuchttücher, Pappe, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe,
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
- i) Absetzgut, Schlämme und Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen, abflusslosen Gruben, unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung des Beseitigungsgutes,
- j) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole,
- k) infektiöse Stoffe und Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht thermisch desinfiziert,
- l) Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Absatz 3 überschritten werden,
- m) nicht neutralisiertes Kondensat aus gas- oder ölbefeuerten Brennwertkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 KW,
- n) Abwasser, das im Rahmen von Fassadenreinigungsarbeiten durch organohalogenhaltige bzw. aromatenhaltige Reinigungs- und Abbeizmittel belastet wurde,
- o) Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen,
- p) chemische Zusätze zur Verhinderung natürlicher Fäulnisprozesse,
- q) sowie alle Stoffe, die nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils geltenden Fassung, als Abfall ordnungsgemäß zu beseitigen oder zu verwerten sind.

(3) Ausgenommen vom Verbot aus Absatz 2 sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,

- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt zugelassen hat,
 - c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 Abs. 1 WHG eingeleitet werden.
- (4) Die unter Absatz 1 definierten Schutzziele gelten unter der Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Satzung als gewährleistet, wenn das Abwasser die Überwachungswerte der Tabelle 1 in den genannten Parametern nicht überschreitet. Eine Verdünnung der Abwässer zur Einhaltung der Überwachungswerte ist unzulässig. Sofern die Indirekteinleitungen der wasserbehördlichen Genehmigungspflicht nach § 58 Abs. 1 WHG unterliegen, gelten etwaige verschärfende oder ergänzende Überwachungswertfestlegungen an Stelle bzw. zusätzlich zu den Überwachungsparametern der Tabelle 1.

Tabelle 1

Parameter	Überwachungswert	Bemerkung
1) Allgemeine Parameter		
Temperatur	35 °C	
pH-Wert	6,5 - 10,0	
Absetzbare Stoffe	-	Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich 1 ml/l bis 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen.
2) Organische Stoffe und Stoffkenngrößen		
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette) gesamt	300 mg/l	
Kohlenwasserstoffindex ¹⁾ gesamt	100 mg/l	
Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	

Parameter	Überwachungs- wert	Bemerkung
adsorbierbare organische Halogene (AOX) ¹⁾	1 mg/l	
leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) ¹⁾	0,5 mg/l	
Phenolindex, wasserdampf-flüchtig ¹⁾	100 mg/l	
Farbstoffe		Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.
organische halogenfreie Lösemittel	10 g/l als TOC	
3) Metalle und Halbmetalle		
Antimon (Sb) ¹⁾	0,5 mg/l	
Arsen (As) ¹⁾	0,5 mg/l	
Blei (Pb) ¹⁾	1 mg/l	
Cadmium (Cd) ¹⁾	0,5 mg/l	
Chrom (Cr) ¹⁾	1 mg/l	
Chrom-VI (Cr) ¹⁾	0,2 mg/l	
Cobalt (Co) ¹⁾	2 mg/l	
Kupfer (Cu) ¹⁾	1 mg/l	
Nickel (Ni) ¹⁾	1 mg/l	
Quecksilber (Hg) ¹⁾	0,1 mg/l	
Zinn (Sn) ¹⁾	5 mg/l	
Zink (Zn) ¹⁾	5 mg/l	
4) Weitere anorganische Stoffe		
Stickstoff aus Ammonium	100 mg/l	Kläranlagen ≤ 5000 EW

Parameter	Überwachungs- wert	Bemerkung
und Ammoniak ($\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$)	200 mg/l	Kläranlagen > 5000 EW
Stickstoff aus Nitrit ($\text{NO}_2\text{-N}$)	10 mg/l	
Cyanid, leicht freisetzbar ¹⁾	1 mg/l	
Sulfat (SO_4^{2-})	600 mg/l	Abwasseranlagen ohne HS-Zement
	3000 mg/l	Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung
Sulfit (S^{2-}) ¹⁾	2 mg/l	
Fluorid (F^-), gelöst	50 mg/l	
Phosphor, gesamt	50 mg/l	
5) Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen		
spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	
aerobe biologische Abbaubarkeit	-	Werden durch die Einleitung die Schutzziele nach Absatz 1 gefährdet (insbesondere Überschreitung des wasserrechtlichen Überwachungswertes für CSB/TOC im Ablauf der kommunalen Kläranlage), so können Anforderungen für nicht abbaubaren CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden. Sofern in Einzelfällen der biologische Abbau nicht hinreichend ist, sollte für die biologische Abbaubarkeit dieses Abwassers ein Richtwert von 75 % DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden festgelegt werden.

Anmerkung: 1) Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalls

Sofern in den Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder im wasserrechtlichen Bescheid der zuständigen Wasserbehörde einzelne höhere Werte zugelassen sind, kann die Stadt von den Parametern nach Tabelle 1 Ausnahmen zulassen, wenn die Schutzziele nach Absatz 1 nicht berührt werden.

- (5) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Abwasseranlagen oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich ist.
- (6) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch welche die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung erschwerende Wirkung verlieren.
- (8) Besondere Vereinbarungen, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 oder 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, ist die Stadt vom Anschlussberechtigten sofort zu verständigen.

§ 7 Grundstücksanschluss

- (1) Die Stadt bestimmt die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Interessen der Anschlussberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Jedes anschlussberechtigte Grundstück erhält grundsätzlich bei Mischverfahren einen Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal, bei Trennverfahren einen Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal sowie einen Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal falls die Einleitung von Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz zulässig ist. Die Stadt ist für die erstmalige Herstellung, die Instandhaltung, die Änderung, die Erneuerung und die Beseitigung dieser Grundstücksanschlüsse bis zur Schnittstelle mit der Grundstücksentwässerungsanlage zuständig.
- (3) Auf Antrag können zusätzliche Grundstücksanschlüsse zugelassen werden, wenn dies technisch möglich und zweckmäßig ist. Der Anschlussberechtigte beauftragt hierzu eine für Arbeiten im öffentlichen Raum fachlich geeignete

Baufirma. Diese muss über das Güteschutzsiegel Kanalbau der entsprechenden Stufe verfügen und die Eignung für die Straßenbauarbeiten beim Straßenbaulastträger, dem Tiefbau- und Verkehrsamt der Stadt, nachgewiesen haben. Die Stadt behält sich vor, die erforderliche Fachkompetenz des Unternehmens in geeigneter Weise zu überprüfen. Sie kann die Durchführung der Arbeiten im öffentlichen Raum durch Firmen, an deren Eignung begründete Zweifel bestehen, untersagen. Die fachliche Kontrolle der Arbeiten obliegt der Stadt. Die Herstellungskosten für die zusätzlichen Anschlüsse im öffentlichen Raum hat der Anschlussberechtigte in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu tragen. Entsprechend werden auch vorhandene Grundstücksanschlüsse behandelt, die auf Veranlassung der Anschlussberechtigten verändert oder an anderer Stelle ersetzt werden.

Die hergestellten Grundstücksanschlüsse werden im öffentlichen Raum Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung.

- (4) Die Stadt kann den Anschluss mehrerer Grundstücke über gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlagen an einen Grundstücksanschluss zulassen. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind in diesen Fällen verpflichtet, mit dem Antrag auf Zulassung einer gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage eine schuldrechtliche Vereinbarung über die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage vorzulegen und nach der Genehmigung der gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt eine entsprechende Grunddienstbarkeit zu bestellen.

§ 8 **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist für jedes an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossene bzw. anzuschließende Grundstück, eine Grundstücksentwässerungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu verändern, zu sanieren, zu betreiben und stillzulegen. Hierfür verantwortlich sind die jeweiligen Grundstückseigentümer/Anschlussberechtigten. Sie haben die Anlage stets in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so haben sie unverzüglich die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes zu veranlassen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, müssen nach den Bestimmungen des § 9 mit einer Grundstückskläranlage oder Abwassersammelgrube ausgestattet werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit Vorbehandlungsanlagen auszustatten, wenn diese für die Einhaltung der Abwassereinleitungsbestimmungen nach § 6 notwendig sind.
- (4) Sofern mit dem Abwasser gefährliche Leichtflüssigkeiten, wie z. B. mineralische Öle, Fahrzeugkraftstoffe oder verseifbare Fette abgeschwemmt werden

können, sind als Vorbehandlungsanlagen entsprechende Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Abscheider müssen gemäß der gesetzlichen Bestimmungen sowie der jeweiligen behördlichen Genehmigung und unter Beachtung der Betriebsanleitungen der Hersteller regelmäßig gewartet und technisch geprüft werden. Die abgeschiedenen Substanzen sind in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf zu entsorgen. Bei dem Abscheidegut handelt es sich um Abfall, welcher nach den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß schadlos zu verwerten bzw. allgemeinverträglich zu beseitigen ist. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung und Beseitigung verlangen. Die Entsorgung, die Wartung und die technische Überprüfung sind nachvollziehbar in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Betriebsbuch und Abfallentsorgungsnachweise sind der Stadt jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nahe der Schnittstellen zur öffentlichen Abwasseranlage mit zugänglichen Reinigungs-/Revisionsöffnungen zu versehen. Die Lage und Ausführungsart legt die Stadt im Genehmigungsverfahren nach § 10 fest.
- (6) Die bei Grenzbebauung im öffentlichen Raum vor den Gebäuden bis zum Grundstücksanschluss verlegten seitlichen Grundleitungen und sonstige Einbauten der Grundstücksentwässerungsanlage, wie z. B. Anschlüsse von Dachfallrohren, Grundstücksrevisionsschächte u. a., bedürfen der besonderen Gestattung durch die Stadt. Soweit dabei öffentlicher Straßenraum betroffen ist, stellt dies eine sonstige Nutzung im Sinne des ThürStrG dar und bedarf des Abschlusses eines Gestattungsvertrages mit der Stadt als zuständigem Straßenbaulastträger.
- (7) Die Stadt kann, vornehmlich bei gewerblichen Abwassereinleitungen, die Installation von Einrichtungen zur (automatischen) Probeentnahme und/oder Geräte zur (automatischen) Bestimmung der Abwassermenge bzw. der Abwasserbeschaffenheit fordern. Diese Einrichtungen sind vor der Einleitungsstelle in die öffentliche Abwassereinrichtung, bzw. bei Anforderungen der Einhaltung von Konzentrationen vor der Vermischung mit anderen Abwässern unmittelbar nach der Vorbehandlungsanlage zu installieren.
- (8) Besteht zum Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an das Kanalnetz kein ausreichendes Gefälle, so ist vom Anschlussberechtigten der Einbau einer automatisch arbeitenden Hebeanlage vorzunehmen.
- (9) Gegen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung hat sich jeder Grundstückseigentümer/Anschlussberechtigte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind insbesondere alle Ablaufstellen/Entwässerungsgegenstände, die tiefer als die von der Stadt festgelegte Rückstauenebene liegen. Ablaufstellen/Entwässerungsgegenstände, die nicht rückstaugefährdet sind, sind im freien Gefälle in den Kanal zu entwässern.
- (10) Als Rückstauenebene gilt jeweils die Höhe der entgegen der Fließrichtung nächstgelegenen Entlastungsmöglichkeit des Kanalnetzes bei Überstau oberhalb der

Einbindestelle des Anschlusskanals in den Kanal. Von diesem Grundsatz abweichende Festlegungen bleiben im begründeten Einzelfall vorbehalten. Die jeweilige grundstücksbezogene Rückstauenebene teilt die Stadt dem Anschlussberechtigten auf Anfrage und im Rahmen des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens nach § 10 der Satzung mit.

- (11) Mit der Grundstücksentwässerung unmittelbar oder mittelbar verbundene Eigenwasserversorgungsanlagen (EVA) sind mit geeichten Mengenmeseinrichtungen (Wasserzähler) zur Ermittlung der Frischwasserverbrauchsmenge als Grundlage für die Abwassergebührenveranlagung zu versehen. Die Inbetriebnahme ist bei der Stadt gesondert anzumelden. Sie darf grundsätzlich erst nach der Freigabe durch die Stadt erfolgen. Die Freigabe gilt nach Besichtigung und Verplombung der Mengenmeseinrichtung als erteilt. Die Verplombung der Mengenmeseinrichtung ersetzt nicht die Genehmigung und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage nach § 10 dieser Satzung.
- (12) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Der Anschlussberechtigte ist zur Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen sind nach § 10 dieser Satzung genehmigungspflichtig.

§ 9

Grundstückskläranlagen/Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben

- (1) Von Grundstücken, die nicht an eine zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, ist das Schmutzwasser in geeigneten Grundstückskläranlagen (in der Regel Kleinkläranlagen) zu behandeln oder in Abwassersammelgruben einzuleiten. Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Sie sind außerdem so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und das Beseitigungsgut entnehmen kann. In Kleinkläranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das dem häuslichen Schmutzwasser entspricht. Die Einleitung von gewerblichem Schmutzwasser, Niederschlags- und Fremdwasser in Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben ist nicht zulässig.
- (2) Ist nach dem jeweils aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt kein Anschluss an die öffentliche Kläranlage vorgesehen, ist auf dem betreffenden Grundstück, soweit wasserrechtlich zulässig eine Kleinkläranlage mit Abwasserbehandlung, zur Sicherstellung der Abwassereinleitung mindestens nach dem Stand der Technik (Größenklasse 1 im Anhang 1, Teil C, Absatz 1 der Abwasserverordnung (vollbiologisch arbeitende Kleinkläranlage)) herzustellen und zu betreiben.

Das gleiche gilt bei neuen Abwasseraufkommen von bisher unbebauten Grundstücken, für die nach dem aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept ein Anschluss an die öffentliche Kläranlage nicht innerhalb der folgenden fünf Jahre vorgesehen ist. Erfolgt der Anschluss solcher Grundstücke an eine öffentliche Kläranlage nach dem Abwasserbeseitigungskonzept innerhalb von fünf Jahren, kann abweichend von Satz 2 eine Kleinkläranlage mit teilbiologischer Abwasserbehandlung (Mehrkammerausfallgrube) errichtet werden, es sei denn, die Errichtung einer solchen Mehrkammerausfallgrube ist aufgrund anderer Umstände nicht zulässig. Maßgebend für die Bestimmung der Frist sind die Festlegungen des Abwasserbeseitigungskonzepts zum Zeitpunkt der Errichtung der Kleinkläranlage.

- (3) Abwassersammelgruben sind zu errichten und zu betreiben, wenn die Abwasserbeseitigung über eine Kleinkläranlage wasserrechtlich nicht zulässig oder auf Grund der örtlichen Situation des betreffenden Grundstückes nicht möglich ist. Sie können ansonsten anstatt einer Kleinkläranlage als Übergangslösung zugelassen werden, wenn der Abwasseranfall den eines Ein- bis Zweifamilienhaushaltes (bis ca. acht Einwohnerwerte) nicht übersteigt. Bei Grundstücken, die Erholungs- oder gärtnerischen Zwecken dienen, sind Abwassersammelgruben grundsätzlich als Dauerlösung zulässig. Abwassersammelgruben sind nach DIN 1986-100 zu bemessen und anzulegen.
- (4) Die Stadt kann verlangen, dass bestehende Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben, die nicht den geltenden Bestimmungen entsprechen oder die baulich verschlissen bzw. undicht sind, vom Eigentümer/Betreiber auf seine Kosten erneuert oder saniert werden.
- (5) Das Beseitigungsgut aus Grundstückskläranlagen/Kleinkläranlagen und von Abwassersammelgruben ist der Stadt zu überlassen. Es wird bedarfsgerecht unter Beachtung der Betriebsvorschriften, grundsätzlich einmal pro Jahr, von einem durch die Stadt beauftragten Unternehmen abgefahren. Die Stadt kann die turnusmäßige Beseitigung vorschreiben. Die Bestellung jeder außerturnusmäßigen Abfuhr hat der Eigentümer/Betreiber bei dem von der Stadt bekannt gegebenen Abfuhrunternehmen selbst zu veranlassen.
- (6) Sammelbehälter für Niederschlagswasser (Zisternen) fallen nicht unter die Regelungen des § 9. Die Entleerung und Reinigung dieser Behälter erfolgt nicht im Rahmen der öffentlichen Grubenentsorgung.

§ 10

Genehmigung, Herstellung und Abnahme der Grundstücksentwässerung

- (1) Die Einleitung und die Änderung der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung sowie die Errichtung, Veränderung, Sanierung und Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedürfen vor dem Beginn der jeweiligen Maßnahme der Genehmigung der Stadt. Den Inhalt und Umfang des erforderlichen Antrages auf Entwässerungsgenehmigung legt die Stadtverwaltung Erfurt, Entwässerungsbetrieb im Rahmen der Absätze 2 bis 5 und 8 fest.

- (2) Der Antrag auf Entwässerungsgenehmigung ist mit dem Antragsformular des Entwässerungsbetriebes vom Antragsteller rechtsverbindlich unterschrieben bei der Stadt zu stellen. Zur Prüfung des Antrages sind die Unterlagen zu den geplanten Maßnahmen zweifach einzureichen, wie
- das ausgefüllte Antragsformular,
 - die **technische Beschreibung** der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Grundstücksentwässerungsanlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der versiegelten Fläche,
 - bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenhäusern u. ä. Einrichtungen, Angaben über **Art, Menge und Zusammensetzung** der Abwässer,
 - ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des Grundstücks (**Auszug aus dem städtischen Kanalplan**), der auf Anfrage von dem Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt zur Verfügung gestellt wird,
 - einen maßstäblichen Lageplan (**Grundstücksentwässerungsplan**) mit der Darstellung der Grundstücksgrenzen, Baulasten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, Grunddienstbarkeiten, der relevanten Gebäude und sonstigen Baulichkeiten, der Grundstücksentwässerungsanlage außerhalb von Gebäuden mit Schmutz-, Misch- und Regenwasserleitungen, Schächten, Hebeanlagen, Probenahmestellen, Messeinrichtungen sowie Grundstückskläranlagen oder Abwassersammelgruben, dem Anschlusskanal sowie Angabe der maßgeblichen Rohrsohl-, Gelände- und Schachtdeckelhöhen in m ü. NHN, Rohrmaterialien, der Nenndurchmesser und Leitungsgefälle,
 - für jedes Gebäude maßstäbliche **Grundrisspläne** der Geschosebenen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und -leitungen, Angabe der Oberkante Fußboden, der Leitungsgefälle und Nenndurchmesser,
 - für jedes Gebäude das **Strangschema** mit Darstellung der Grund-, Sammel-, Anschluss-, Fall- und Entlüftungsleitungen und sonstiger Anlagen in Fließrichtung des Abwassers und Angabe der maßgeblichen Höhen (Rohrsohlen, Oberkante Fußboden der Geschosebenen, Gelände am Gebäude etc.) in m ü. NHN,
 - die **Berechnung bzw. Bemessung** der Leitungsanlagen, Hebeanlagen, Vorbehandlungsanlagen, Rückhalteanlagen, Versickerungsanlagen, Grundstückskläranlagen, Abwassersammelgruben etc.,
 - Unterlagen zu Eigenwasserversorgungs- und Regenwassernutzungsanlagen,
 - Zustandsdokumentation (kameratechnische Untersuchung) und Sanierungsplanung bei Weiternutzung vorhandener Grundleitungen, Schächte und Sonstigem.
- (3) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Antragsteller zu unterschreiben. In den Zeichnungen sind eindeutig unterscheidbar, darzustellen:
- bestehende Entwässerungsanlagen,
 - geplante Anlagen, ggf. abzugrenzende Bauabschnitte,
 - Schmutz-, Regenwasser-, Mischwasserleitungen,
 - Grundstückskläranlagen und Abwassersammelgruben,

- Anlagen zur Ableitung und Vorbehandlung von gewerblichem Abwasser mit Anforderungen nach den Anhängen der AbwV nach dem Stand der Technik,
 - zu sanierende Anlagen und
 - stillzulegende Anlagen.
- (4) Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf vom Antragsteller nicht verwendet werden.
- (5) Die Stadt prüft die Antragsunterlagen auf Übereinstimmung mit den nach dieser Satzung zu erfüllenden Voraussetzungen und wirkt auf die Übereinstimmung mit den für die Planung, den Bau und den Betrieb von Grundstücks- und Gebäudeentwässerungsanlagen jeweils geltenden aktuellen technischen Bestimmungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik hin. Sie ist berechtigt, Ergänzungen der eingereichten Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies für notwendig erachtet wird.
- (6) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (7) Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussberechtigten. Sie ersetzt nicht Genehmigungen und Erlaubnisse, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein können.
- (8) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet werden.
- (9) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.
- (10) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Entwässerungsgenehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen und ein Nachtrag zur Genehmigung zu beantragen. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen wird durch die Stadt bestimmt.
- (11) Die Genehmigung erlischt, sofern hierin keine anderen Fristen bestimmt sind
- a) drei Jahre nach Erlangung der Bestandskraft des Bescheides, wenn die Bauausführung nicht begonnen wurde oder
 - b) wenn die Bauausführung länger als zwei Jahre unterbrochen wurde.
- (12) Die Ausführung der Arbeiten zur Herstellung, Änderung, Sanierung, Beseitigung und Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen hat entspre-

chend der erteilten Genehmigung unter Beachtung der jeweils geltenden technischen Bestimmungen und der allgemein anerkannten Regeln der Technik durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder Person zu erfolgen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen kann die Stadt die Einstellung der Arbeiten anordnen.

- (13) Den Baubeginn der genehmigten Arbeiten hat der Anschlussberechtigte der Stadt, Entwässerungsbetrieb, spätestens eine Woche im Voraus anzuzeigen. Mit der Anzeige ist der ausführende Unternehmer oder die Person zu benennen.
- (14) Die Grundstücksentwässerungsarbeiten werden von der Stadt nach den Bestimmungen der Satzung abgenommen. Die Abnahme ist rechtzeitig vor dem gewünschten Abnahmetermin vom Anschlussberechtigten oder in dessen Auftrag bei der Stadt, Entwässerungsbetrieb, zu beantragen. Der Abnahmepflicht unterliegen insbesondere alle Grundleitungen nebst Schächten und Revisionsöffnungen, die Rückstausicherungen und Hebeanlagen, die Anlagen zur Abwasservorbehandlung und Abwassermengenmessenrichtungen. Zur Abnahme müssen alle zu begutachtenden Einrichtungen sichtbar und gut zugänglich sein. Gegebenenfalls kann die Stadt verlangen, nicht mehr sichtbare Anlagen freizulegen oder andere geeignete Nachweise für die ordnungsgemäße Herstellung (z. B. Aufzeichnung einer Kanalkamerauntersuchung, Fotodokumentationen) vorzulegen. Im Zusammenhang mit der Abnahme kann der Dichtigkeitsnachweis gemäß DIN EN 1610 bzw. nach DIN 1986 Teil 30 verlangt werden. Beanstandete Anlagen werden erst nach Beseitigung der Mängel abgenommen. Die Abnahme/Teilabnahme einschließlich der festgestellten Mängel sowie die weitere Abnahme nach Beseitigung der Mängel werden schriftlich bestätigt.
- (15) Die Genehmigung und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreien den Anschlussberechtigten, den Bauherrn, den Planfertiger und den ausführenden Unternehmer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.
- (16) Die Stadt kann die Arbeiten zur Errichtung, Änderung, Sanierung, Beseitigung und Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen vorläufig einstellen lassen (Baustopp), soweit und solange diese nicht genehmigt sind oder sie nicht entsprechend der erteilten Grundstücksentwässerungsgenehmigung ausgeführt werden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerung und Auskunftspflicht

- (1) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen und dazu geeignete technische Mittel und Verfahren (wie zum Beispiel Kanalkamerauntersuchungen, Benebelungen o. ä.) anzuwenden. Sie ist befugt, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen vorzunehmen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehinderter Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und es sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden über

die anstehende Prüfung möglichst vorher in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt. Letzteres gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

- (2) Das Betretungsrecht gilt ausdrücklich auch für die der Stadt obliegenden Kontrollen der Wartung und des Betriebes von Grundstückskläranlagen nach § 52 Abs. 2 ThürWG.
- (3) Die Stadt kann vom Anschlussberechtigten/Betreiber die Zustandsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangen und gegebenenfalls festgestellte Mängel in einem angemessenen Zeitraum beseitigen lassen. Über die Mängelbeseitigung ist der Stadt der Nachweis in geeigneter Form vorzulegen. Die örtliche Kontrolle der Arbeiten zur Mängelbeseitigung durch Beauftragte der Stadt bleibt vorbehalten.
- (4) Das nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu führende Betriebstagebuch für Grundstückskläranlagen bzw. Vorbehandlungsanlagen und die Ergebnisse der gesetzlich bzw. in der wasserrechtlichen und/oder der satzungsrechtlichen Einleitungsgenehmigung vorgeschriebenen Eigenkontrolle sind den Beauftragten der Stadt für Kontrollzwecke auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet bei Störungen, die zur Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung führen können, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen alle für die Abwassereinleitung relevanten Daten zur Verfügung zu stellen.

Dazu gehören u. a. Angaben über:

- Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Art und Weise der Einleitung,
 - vorhandene Abwasserbehandlungsanlagen,
 - Größe der für die Niederschlagswassereinleitung relevanten Bemessungsfläche und
 - Betriebs- und Produktionsumstellungen mit erheblicher Auswirkung auf die Abwassereinleitung.
- (7) Die Anschlussberechtigten haben der Stadt auf Verlangen eine für die Grundstücksentwässerung zuständige Person sowie deren Stellvertreter zu benennen.
 - (8) Die Stadt ist gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in Verbindung mit § 90 und § 93 Abgabenordnung (AO) berechtigt, Selbstauskünfte über abwassermengen- und abwassergüterrelevante Daten zum Zwecke der Planung und Veranlagung zu erheben.
 - (9) Die Stadt behält sich vor, Plausibilitätsbetrachtungen zur eingeleiteten Abwassermenge anzustellen. Treten dabei Widersprüche auf, ist der Anschlussberechtigte zur Auskunft und Mitwirkung bei der Aufklärung verpflichtet.

§ 12 Sondereinbarungen

- (1) Ist ein Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts (§ 3 Abs. 2) nicht nach § 4 dieser Satzung zum Anschluss bzw. zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis (Sondereinbarung) begründen. Das gilt in Verbindung mit § 1 Abs. 4 für Körperschaften des öffentlichen Rechtes und Sonstige außerhalb des Gebietes der Stadt entsprechend.
- (2) Für das Benutzungsverhältnis gemäß Absatz 1 gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 13 Eigentum an Abwasser

- (1) Das Abwasser sowie das Beseitigungsgut werden mit der Einleitung/Übernahme in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung Eigentum der Stadt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (2) Bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung durch Beauftragte der Stadt aufgefundenene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 14 Haftung

- (1) Die Stadt haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, der sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Anschlussberechtigten und die Nutzer haften für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondereinbarung schuldhaft zuwiderhandelt, haftet gegenüber der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die

durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 19 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ThürKO kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen über die Anschluss- und Benutzungspflicht (§ 5) zuwiderhandelt oder entgegen § 6 Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einleitet,
- b) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht gemäß § 8 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt und unterhält,
- c) die Grundstückskläranlage/Kleinkläranlage oder Abwassersammelgrube nicht gemäß § 9 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betreibt und unterhält,
- d) die Inbetriebnahme von Eigenwasserversorgungsanlagen nicht gemäß § 8 Abs. 11 gesondert anmeldet oder Eigenwasserversorgungsanlagen vor Freigabe der Stadt nach § 8 Abs. 11 in Betrieb nimmt,
- e) eine der in § 10 festgelegten Genehmigungs- und Vorlagepflichten verletzt oder vor Erteilung der Genehmigung mit der Einleitung bzw. der Errichtung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- f) entgegen § 10 Abs. 14 die Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt nicht abnehmen lässt,
- g) entgegen § 11 Abs. 3 die von der Stadt verlangte Behebung von Mängeln und Undichtigkeiten nicht vornimmt,
- h) von der Genehmigung nach § 10 oder einer Sondervereinbarung nach § 12 abweicht,
- i) entgegen § 11 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen behindert oder den Zugang der Mitarbeiter bzw. Beauftragten der Stadt zwecks Kontrolle nicht zulässt,
- j) seine Anzeigepflichten nach § 10 der Abwassergebührensatzung der Landeshauptstadt Erfurt verletzt.

§ 16 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Durchsetzung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten im Übrigen die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Quellenverweise

DIN-Normen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Beuth Verlag GmbH Berlin erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archiviert und gesichert hinterlegt.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 26.06.2013 außer Kraft.

Andreas Horn
Oberbürgermeister